

Satzung
Förderverein der Grundschule Speyer – Siedlungsschule e.V.
(gültige Fassung vom 26.02.2014)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein nennt sich Förderverein der Grundschule Speyer - Siedlungsschule - e.V. und hat seinen Sitz in Speyer. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Grundschule Speyer Nord, insbesondere durch

- a) Bereitstellung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen oder zur Ausstattung oder Ausgestaltung von Schulräumen, sofern die Bezuschussung nicht dem Schulträger obliegt (z.B.: freundliche Ausgestaltung von Klassenzimmern, Verbesserung der Ausstattung von Pausenhof und Spielwiese, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Förderung von Schulausflügen, mehrtägigen Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalten, betreuende Grundschule, Hausaufgabenhilfe etc.),
- b) Bereitstellung von Zuschüssen zu Veranstaltungen, die dem Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern und der Schule zum Ziel haben (z.B. Schulfeste etc.),
- c) soziale Hilfen für Schüler (z.B. Zuschüsse in sozialen Härtefällen etc.),
- d) zusätzliche Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial (z.B. besondere Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel, Anschauungsmaterial und Instrumente für Experimentalunterricht, Schulbibliothek, etc.)

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwaltungsaufgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken im obigen Sinne zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) alle Eltern von Schülern/Schülerinnen
- b) alle Lehrer/innen
- c) ehemalige Schüler/innen
- d) Personen oder Körperschaften, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt nach Aufnahme mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Monatsfrist. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, sich vereinschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszwecks Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser ist bei Eintritt in den Verein sofort fällig und innerhalb von vier Wochen zu überweisen. In den darauffolgenden Kalenderjahren ist der Beitrag jeweils zu Beginn des Jahres fällig und bis zum 31. März des betreffenden Jahres zu überweisen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der/die Vorsitzende muss die Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der

- Tagesordnung schriftlich einladen oder die Einladung durch die örtliche Presse (i.e. Rheinpfalz und Morgenpost) bekanntgeben.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Entlastung des Vorstandes.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer/innen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
 - c) Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder
 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
 6. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in freier Aussprache Anregungen für seine Tätigkeit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dessen/deren Stellvertreter/in
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis sie wiedergewählt sind oder ein/eine Nachfolger/in gewählt ist. Gelingt die Neuwahl auf der regulären Mitgliederversammlung nicht, ist spätestens innerhalb von zwei Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein/eine Nachfolger/in zu wählen und im Falle des erneuten Scheiterns einer Nachwahl über die Auflösung des Vereins zu entscheiden. Gleichzeitig werden in gleicher Weise ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung und fertigen hierüber einen Bericht an. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein/eine Rechnungsprüfer/in vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, so endet die

Amtszeit des nachgewählten Ersatzmitgliedes mit Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes.

- Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der/die Kassierer/in ist ein/e besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie ist nur in folgenden Fällen allein vertretungsberechtigt:
 - a) Bei der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs in Ausführung von Vorstandsbeschlüssen und
 - b) Für den Bankeinzug einschließlich der Erstellung von Beitragsrechnungen und einfachen Mahnungen.
 5. Kraft Amtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
 - a) der/die Schulleitersprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - b) der/die Schulleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
2. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die von dem/der Vorsitzenden einberufen wird. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Mittel.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Anträgen auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten nachkommen, sofern zehn Prozent der Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung wünschen, und die Anträge die zu behandelnden Themen im Rahmen des Vereinszwecks bezeichnen.
2. Dies gilt auch für einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

§ 14

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2013 in Kraft; die vorliegende Fassung beruht auf Änderungen an der Satzung der Gründerversammlung vom 24. Mai 1993 sowie der zuletzt gültigen Fassung vom 28. September 2005.